

HVBG-Info 11/1999 vom 26.03.1999, S. 1026 - 1032, DOK 405.2/017-LSG

Zur Frage der Gewährung satzungsmäßiger Mehrleistungen - Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 02.07.1998 - L 7 U 59/97

Das LSG Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 02.07.1998 - L 7 U 59/97 - folgendes entschieden: Orientierungssatz:

Kein Anspruch auf satzungsgemäße Mehrleistungen eines Versicherten gemäß RVO § 765 Abs 1 Nr 1, der von der Stadt als hauptamtlicher Gerätewart für die Freiwillige Feuerwehr eingestellt wurde und während einer gemeindlichen Baumfällaktion verunglückte.

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob der Klägerin als Witwe des am 9.3.1995 tödlich verunglückten M G (nachfolgend: Der Versicherte) satzungsgemäße Mehrleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zustehen.

Der 1947 geborene Versicherte, der schon vor 1985 ehrenamtlicher Gerätewart bei der Freiwilligen Feuerwehr in A war, wurde von der Stadt A ab 1.6.1985 als hauptamtlicher Gerätewart für die Freiwillige Feuerwehr eingestellt. Laut § 10 des Arbeitsvertrages vom 8.5.1985 verpflichtete sich der Versicherte aufgrund der spezifischen Aufgabenstellung des Arbeitsverhältnisses zu einer ständigen Mitgliedschaft bei der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt A für den Zeitraum seiner Tätigkeit als Feuerwehrgerätewart. Laut § 10 Satz 2 des Vertrages waren sich die Vertragsparteien darüber einig, daß ein Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr mit der gleichzeitigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses verbunden ist. Laut § 6 Satz 2 des Vertrages hatte der Versicherte, soweit es der Dienst erforderte, jede ihm übertragene Arbeit, auch an einem anderen Dienstort und bei einer anderen Dienststelle, zu leisten, die ihm nach seiner Befähigung, Ausbildung und körperlichen Eignung zugemutet werden konnte, ohne daß der Arbeitsvertrag geändert werden müsse.

In einer schriftlichen Nebenabrede vom 8.5.1985 zu dem genannten Arbeitsvertrag wurde in § 1 folgende Regelung vereinbart:

"§ 1

(1) Aufgrund einer vorläufigen Arbeitszeit-Darstellung der Freiwilligen Feuerwehr wird im Zusammenhang mit Ihrer hauptamtlichen Tätigkeit auch nach Dienstschluß verschiedentlich – vor allem bei notwendigen Einsätzen – Ihr Einsatz als Gerätewart oder zumindest Ihre

- Anwesenheitsbereitschaft erforderlich sein.
- (2) Vorbehaltlich des Nachweises dieser Mehrarbeitsstunden oder Anwesenheitsbereitschaftsstunden und der in einer speziellen Dienstanweisung zu treffenden Überstundenregelung werden Ihnen vorläufig monatlich 30 Überstunden vergütet.
- (3) Als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr A können Sie unabhängig von Ihrer hauptamtlichen Tätigkeit während der Nachtzeit zu Einsätzen herangezogen werden, ohne daß diese als Dienst gewertet und vergütet werden."

In der Dienstanweisung des Bürgermeisters der Stadt A für den hauptamtlichen Gerätewart der Freiwilligen Feuerwehr, die ab 1.6.1985 in Kraft trat, ist ausgeführt, daß der Gerätewart Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr A ist. Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit beträgt laut der Dienstanweisung acht Stunden und zwar von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr. Gemäß Ziffer 2.3 hat der Gerätewart, wenn er aus dienstlichen Gründen das Gerätehaus verlassen muß, vorher die Genehmigung des zuständigen Sachbearbeiters einzuholen, was jedoch nicht bei Einsätzen gilt.

Mit Schreiben vom 6.3.1995 genehmigte die Kreisverwaltung des Landkreises A-W nach dem Landespflegegesetz die Fällung zweier Pappeln an der Brücke am F in D (Bl 253 bis 254 Prozeßakte).

Mit der genehmigten Fällung der Pappeln wurde die Stadtgärtnerei beauftragt, die am 9.3.1995 damit begann. Der Versicherte war mit dem Drehleiterfahrzeug der Freiwilligen Feuerwehr zum Standort der zu fällenden Bäume gefahren und bediente die Drehleiter, von der aus zunächst die Baumkrone gekappt und am Kopf des verbleibenden Stammes ein Zugseil angeschlagen wurde. Anschließend wurde das Drehleiterfahrzeug aus dem Fallbereich weggefahren. Der Versicherte beteiligte sich sodann an der Fällarbeit des etwa 8 m hohen Reststammes. Hierbei wurde er etwa um 14.15 Uhr beim Wegrennen von dem umfallenden Stamm getroffen und tödlich verletzt.

Mit Schreiben vom 20.3.1995 teilte Bürgermeister B der Beklagten mit, die Stadtverwaltung A sei nach den Bestimmungen des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes verpflichtet, aus Sicherheitsgründen alle Straßenbäume in der Stadt A und den Ortsteilen zu überprüfen. Hierbei bediene sie sich der gemeindlichen Einrichtung "Feuerwehr", weil die Stadtgärtnerei keine zur sicherheitsgerechten Ausführung der Baumarbeiten erforderlichen Arbeitsgeräte besitze und daher das Drehleiterfahrzeug sowie die große Motorsäge der Feuerwehr eingesetzt werden müßten. Der Einsatz der Feuerwehr sei durch seinen Vertreter, den 1. Beigeordneten W D, angeordnet worden.

Mit Bescheid vom 23.5.1995 gewährte die Beklagte der Klägerin ab 9.3.1995 Witwenrente, die sich ab 1.7.1995 auf einen monatlichen Betrag von 2.001,60 DM belief. Zur Begründung wurde in dem Bescheid ausgeführt, daß der Tod des Versicherten Folge des Arbeitsunfalls sei.

Mit Bescheid vom 21.7.1995 teilte die Beklagte der Klägerin mit, der Versicherte sei zwar Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr A gewesen, habe den tödlichen Unfall jedoch im Rahmen seiner Tätigkeit als Beschäftigter der Stadt erlitten, so daß er zu den nach § 539 Abs 1 Nr 1 RVO gesetzlich unfallversicherten Personen gehöre. Daher bestehe kein Anspruch auf Mehrleistungen nach dem Anhang zur Satzung der Beklagten. Hiergegen erhob die Klägerin Widerspruch und trug zur Begründung vor, der Versicherte sei in

seiner Funktion als hauptamtlicher Gerätewart nicht mit Aufgaben im Feuerwehreinsatz betraut gewesen. Daher sei er bei dem Unfall als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr tätig gewesen.

Mit Bescheid vom 23.11.1995 wies die Beklagte den Widerspruch der Klägerin als unbegründet zurück, weil die zu dem Unfall führende Tätigkeit im Rahmen des Arbeitsverhältnisses des Versicherten gemäß § 539 Abs 1 Nr 1 RVO versichert gewesen sei.

Im anschließenden Klageverfahren hat das Sozialgericht eine Auskunft des Bürgermeisters B der Kreisstadt A vom 14.5.1996 eingeholt. Im Termin zur mündlichen Verhandlung am 30.1.1997 hat das Sozialgericht den Beigeordneten der Stadt A, W D sowie den Wehrleiter der Feuerwehr A, H G H, als Zeugen vernommen.

Mit Urteil vom 30.1.1997 hat das Sozialgericht sodann den Bescheid vom 21.7.1995 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.11.1995 aufgehoben und die Beklagte verurteilt, der Klägerin wegen des Todesfalls des Versicherten satzungsgemäße Mehrleistungen zu zahlen. Zur Begründung hat das Sozialgericht im wesentlichen ausgeführt, der Versicherte sei bei seinem Arbeitseinsatz im Rahmen der Baumfällaktion als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr A tödlich verunglückt. Dies ergebe sich insbesondere aus den Auskünften der Stadt A sowie den Aussagen der Zeugen D und H. Der Versicherte sei daher am Unfalltag nicht im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit der Stadt A tätig gewesen, sondern bei seinem Einsatz als Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr tödlich verunglückt und somit gemäß § 539 Abs 1 Nr 8 RVO versichert gewesen.

Gegen das ihr am 5.3.1997 zugestellte Urteil wendet sich die von der Beklagten am 10.3.1997 eingelegte Berufung, deren Begründung sich aus den Schriftsätzen der Beklagten vom 8.4., 23.6., 12.8., 2.10. und 11.12.1997 ergibt.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Mainz vom 30.1.1997 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung der Beklagten zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend, was sie in ihren Schriftsätzen vom 13.5., 15.5., 8.7., 15.7., 8.9.1997 im einzelnen dargelegt hat.

Das Gericht hat vom Ministerium des Innern und für Sport von Rheinland-Pfalz die Feuerwehr- und

Katastrophenschutz-Dienstvorschriften beigezogen und eine Auskunft des Bürgermeisters der Kreisstadt A, B, vom 26.11.1997 eingeholt.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf den Inhalt der Akte der Beklagten sowie der Prozeßakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die gemäß §§ 143 ff, 151 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulässige Berufung der Beklagten ist begründet. Denn die Voraussetzungen, unter denen die Beklagte gemäß Satzung zu Mehrleistungen verpflichtet ist, liegen nicht vor.

Die Voraussetzungen für nach § 765 Reichsversicherungsordnung (RVO) zu gewährende Mehrleistungen sind im Anhang zur Satzung der Beklagten vom 17.5.1990 mit der Änderung vom 12.12.1991 geregelt,

die die Beklagte zusammen mit ihrer Satzung vom 17.5.1990, zuletzt geändert am 28.4.1995, vorgelegt hat.

Nach § 1a des Anhangs zur Satzung erhalten Personen, die in einem Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen tätig sind, soweit die Tätigkeit ehrenamtlich erfolgt (§ 539 Abs 1 Nr 8 RVO), Mehrleistungen zu den gesetzlichen Leistungen. Der Umfang der Mehrleistungen im Todesfall ist in § 4 sowie in § 5 Abs 2 des Anhangs zur Satzung der Beklagten geregelt. Die Mehrleistungen im Todesfall betreffen danach im wesentlichen eine Mehrleistung zum Sterbegeld sowie zur Hinterbliebenenrente und außerdem eine einmalige Entschädigung bei Unfalltod in Höhe von 25.000,-- DM. Auf diese Mehrleistungen besteht jedoch nur ein Anspruch, wenn die zum Tode des Versicherten führende Tätigkeit gemäß § 539 Abs 1 Nr 8 RVO versichert war. Dies ist jedoch aus den nachfolgend dargelegten Gründen nicht der Fall.

Der Versicherte ist entgegen der Auffassung des Sozialgerichts nicht bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Sinne des § 539 Abs 1 Nr 8 RVO tödlich verunglückt. Vielmehr ist der tödliche Unfall vom 9.3.1995 der versicherten Tätigkeit als Arbeiter/hauptamtlicher Gerätewart für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt A ursächlich zuzurechnen mit der Folge des Versicherungsschutzes aus § 539 Abs 1 Nr 1 RVO.

Der Versicherte war ausweislich des Arbeitsvertrages mit der Stadtverwaltung A vom 8.5.1985 ab 1.6.1985 als Arbeiter (hauptamtlicher Gerätewart für die Freiwillige Feuerwehr) eingestellt worden. Gemäß § 10 des Arbeitsvertrages verpflichtete sich der Versicherte aufgrund der spezifischen Aufgabenstellung seines Arbeitsverhältnisses zu einer ständigen Mitgliedschaft bei der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt A für den Zeitraum seiner Tätigkeit als Feuerwehrgerätewart. Nach § 10 Satz 2 waren sich die Vertragsparteien darüber einig, daß ein Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr mit der gleichzeitigen Auflösung dieses Arbeitsverhältnisses verbunden ist. Dies spricht dafür, daß es sich bei der Mitgliedschaft des Versicherten bei der Freiwilligen Feuerwehr nicht um eine ehrenamtliche Tätigkeit handelte, sondern um eine Mitgliedschaft aufgrund arbeitsvertraglicher Verpflichtung. Daß diese ständige Mitgliedschaft bei der Freiwilligen Feuerwehr, zu der sich der Versicherte gemäß § 10 Satz 1 des Arbeitsvertrages verpflichtet hatte, ein Kernelement des Arbeitsvertrages vom 8.5.1995 war, wird insbesondere aus § 10 Satz 2 des Arbeitsvertrages deutlich, wonach Einigkeit zwischen den Vertragsparteien bestand, daß ein Austritt des Versicherten aus der Freiwilligen Feuerwehr mit der gleichzeitigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses verbunden sein sollte. Die Mitgliedschaft des Versicherten bei der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt A stellte daher neben der Tätigkeit als hauptamtlicher Gerätewart die zweite wesentliche vertraglich geschuldete Gegenleistung des Versicherten dar. Somit handelte es sich bei seiner Mitgliedschaft bei der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt A nicht um eine ehrenamtliche Tätigkeit, sondern um eine arbeitsvertraglich vereinbarte und gemäß den arbeitsvertraglichen Vorschriften (§§ 2, 5 des Arbeitsvertrages) mitentlohnte Leistung des Versicherten. Bereits dies spricht dafür, daß es sich bei der Tätigkeit des Versicherten, die am 9.3.1995 zu dem tödlichen Unfall führte, nicht um eine ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne des § 1 Buchst a des Satzungsanhangs der Beklagten bzw nach § 539 Abs 1 Nr 8 RVO handelte.

Daß der Versicherte bei der zu dem tödlichen Unfall führenden Tätigkeit am 9.3.1995 nicht als ehrenamtliches Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr, sondern im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses bei der Stadtverwaltung A tätig wurde, wird weiterhin anhand des § 6 Abs 2 Satz 1 des Arbeitsvertrages vom 8.5.1985 deutlich. Dort heißt es: "Der Arbeiter hat, soweit es der Dienst erfordert, jede ihm übertragene Arbeit, auch an einem anderen Dienstort und bei einer anderen Dienststelle, zu leisten, die ihm nach seiner Befähigung, Ausbildung und körperlichen Eignung zugemutet werden kann, ohne daß der Arbeitsvertrag geändert wird". Damit war arbeitsvertraglich ausdrücklich geregelt, daß der Versicherte außer seiner hauptamtlichen Tätigkeit als Gerätewart der Freiwilligen Feuerwehr auch zu anderweitigen Arbeiten im Rahmen des Direktionsrechtes des Arbeitgebers herangezogen werden konnte. Ob dieser Vertragsbestandteil für den Versicherten praktisch bedeutungslos war, wie der Bürgermeister der Stadt A mit Schreiben vom 26.11.1997 ausgeführt hat, ist demgegenüber nicht rechtserheblich. Entscheidend ist vielmehr, daß der Versicherte aufgrund seiner Ausbildung zum Gerätewart, die auch die Befähigung zur Bedienung des Drehleiterfahrzeugs - Ausbildung zum Drehleitermaschinisten umfaßt, die Befähigung und im übrigen auch die körperliche Eignung im Sinne des § 6 Abs 2 Satz 1 des Arbeitsvertrages vom 8.5.1985 besaß, um im Rahmen seiner arbeitsvertraglichen Verpflichtung zu den vom Grünflächenamt durchzuführenden Baumfällarbeiten hinzugezogen zu werden.

Daß die zu dem tödlichen Unfall des Versicherten am 9.3.1995 führende Tätigkeit dem Arbeitsverhältnis des Versicherten mit der Stadt A zuzurechnen ist, wird auch durch die Zeugenaussage des Beigeordneten der Stadt A, W D, vor dem Sozialgericht am 30.1.1997 bestätigt. Der Zeuge hat bekundet, daß die Hinzuziehung des Versicherten zu den Baumfällarbeiten auf Veranlassung des Leiters des Grünflächenamtes, H, im Benehmen mit dem Wehrleiter H erfolgte. Der ebenfalls als Zeuge vernommene Wehrleiter der Feuerwehr A, H, hat am 30.1.1997 vor dem Sozialgericht insoweit übereinstimmend bekundet, daß Herr H vom Grünflächenamt für die Baumfällaktion die Feuerwehrdrehleiter anforderte und daß er ihm dies zugesagt und den Versicherten informiert hatte. Beide Zeugenaussagen lassen übereinstimmend erkennen, daß der Versicherte als Drehleitermaschinist im Rahmen der vom Grünflächenamt durchzuführenden Baumfällaktion hinzugezogen worden war. Bei dieser seiner Tätigkeit handelte es sich um eine im Rahmen des Direktionsrechts des Arbeitgebers gemäß § 6 Abs 2 Satz 1 des Arbeitsvertrages übertragene anderweitige Arbeit, die dem Versicherten aufgrund seiner Ausbildung als Feuerwehrgerätewart und Maschinist zumutbar war.

Im Hinblick auf diesen rechtserheblichen Gesichtspunkt kommt es daher entgegen den Ausführungen des sozialgerichtlichen Urteils nicht entscheidungserheblich darauf an, ob ein Gerätewart nicht zu den Feuerwehr-Einsatzkräften bei der Gefahrenabwehr sowie beim Katastrophenschutz gehört.

Ein weiterer Umstand, der dafür spricht, daß die Tätigkeit des Versicherten am 9.3.1995 seinem Arbeitsverhältnis zuzurechnen war, ergibt sich daraus, daß sich der Unfall laut Mitteilung des Polizeipräsidiums R im Schreiben vom 10.3.1995 in der Akte der Staatsanwaltschaft Mainz 4 UJs 51/95 etwa um 14.00 Uhr ereignet und somit innerhalb der täglichen regelmäßigen Arbeitszeit des Versicherten, die nach 2.2 der Dienstanweisung der Stadtverwaltung A vom August 1985 für den hauptamtlichen Gerätewart der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt A - Az.: 710/38 - jeweils von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr dauerte.

Ein weiteres Indiz dafür, daß die Tätigkeit des Versicherten am 9.3.1995 seinem Arbeitsverhältnis zuzurechnen war, ergibt sich aus dem mit Schreiben des Bürgermeisters der Stadt A vom 26.11.1997 in

Fotokopie übersandten Auszug aus dem Fahrtenbuch des Drehleiterfahrzeugs der Freiwilligen Feuerwehr. Dieser Auszug läßt erkennen, daß in der Rubrik 5 des Fahrtenbuches jeweils der Fahrweg des Fahrzeuges sowie der Anlaß und Einsatzort einzutragen waren. Die vorgenommenen Eintragungen lassen erkennen, daß Einsatzfahrten jeweils als solche mit dem Wort "Einsatz" bezeichnet wurden, wogegen bei anderen Fahrten lediglich der Fahrweg beschrieben ist. Für den Unfalltag, 9.3.1995, ist im Fahrtenbuch lediglich in Rubrik 5 der Ortsname D eingetragen. Auch dies deutet darauf hin, daß kein Feuerwehreinsatz stattfand, sondern eine Tätigkeit im Rahmen des Arbeitsvertrages des Versicherten.

Eine andere rechtliche Beurteilung ergibt sich auch nicht im Hinblick auf den Inhalt der Zeugenaussage des Wehrleiters H vom 30.1.1997, der die zum tödlichen Unfall des Versicherten führende Tätigkeit als Arbeit im Rahmen der Feuerwehr gewertet hat, allerdings ohne die arbeitsvertraglichen Vereinbarungen des Versicherten mit der Stadt A zu kennen, denen nach den obigen Ausführungen jedoch erhebliche Bedeutung zukommt. Daß eine Ausleihe eines Feuerwehrgerätes durch die Stadtverwaltung mit dem Wehrleiter abzustimmen war, worauf der Zeuge hingewiesen hat, stellt eine selbstverständliche Obliegenheit der Stadtverwaltung zur Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr dar, führt aber nicht ohne weiteres dazu, daß schon deswegen ein Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr im Sinne des § 539 Abs 1 Nr 8 RVO zu bejahen ist. Für die diesbezügliche rechtliche Beurteilung ist schließlich auch nicht entscheidungserheblich, ob der Versicherte im Unfallzeitpunkt Feuerwehrkleidung trug, wovon der Zeuge H ausgegangen ist.

Schließlich ist in diesem Zusammenhang auch noch zu berücksichtigen, daß die Stadtverwaltung A bei der Kreisverwaltung die landespflegerische Genehmigung zum Fällen zweier Pappeln an der Brücke am Flutgraben in D, wo sich der Unfall ereignete, beantragt hatte, welche ihr mit Schreiben vom 6.3.1995 erteilt worden war. Auch dieser Vorgang zeigt, daß es sich bei der Baumfällaktion, bei der der Versicherte verunglückte, um eine von der Stadt A durchzuführende Tätigkeit handelte, zu der der Versicherte vom Leiter des Grünflächenamtes entsprechend seiner arbeitsvertraglichen Verpflichtung hinzugezogen wurde. Er war daher im Zeitpunkt des Unfalles ebenso wie die übrigen Mitarbeiter der Stadtgärtnerei A, F, R, H und S, die bei der Baumfällaktion beteiligt waren, gemäß § 539 Abs 1 Nr 1 RVO als Arbeitnehmer der Stadt A versichert und nicht etwa gemäß § 539 Abs 1 Nr 8 RVO als ehrenamtlicher Hilfeleistender.

Nach alldem war der Berufung der Beklagten mit der sich aus § 193 SGG ergebenden Kostenentscheidung stattzugeben. Die Revision wird nicht zugelassen. Zulassungsgründe der in § 160 SGG bezeichneten Art liegen nicht vor.

Fundstelle:

juris-Rechtsprechungsdatenbank